Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 24 (1962)

Artikel: Die historische Entwicklung der Genossenschaft in der Schweiz
Autor: Feller, Richard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-244205

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER GENOSSENSCHAFT IN DER SCHWEIZ[1]

Von Richard Feller

Es gibt geschichtliche Erscheinungen, die so rasch kommen und verwehen, daß unser sterbliches Auge sie für flüchtigen Zufall halten möchte. Es gibt wiederum geschichtliche Erscheinungen, die aus geheimer, unergründlicher Notwendigkeit zur Dauer bestimmt sind. Sie durchdringen unser Dasein bis in seine letzten Fugen; sie werden zur andern Natur und damit zu einer Selbstverständlichkeit, die wir nicht mehr sehen und aus den Augen verlieren. Und doch wirken sie weiter als stille, stäte Hausgeister, die dem Wandel der Zeiten Sinn und Zusammenhang verleihen. Und wenn sie einmal aus ihrer Verschollenheit auftauchen und uns begegnen, so müssen wir uns betroffen auf sie besinnen; und so unbeholfen wir den Maßstab des Ewigen handhaben, so ahnen wir doch, daß ihnen jenes höhere Leben innewohnt, aus dem die Geschichte ihr Recht vor der Wirklichkeit gewinnt.

Die Betrachtung unserer Vergangenheit kann nicht von der Gleichheit, wohl aber von dem Besondern ausgehen, das unseren kleinen Erdenraum auserwählt und ausgezeichnet hat. Dieses Besondere sehen wir in der Genossenschaft und rufen damit eine alte, lebenspendende Kraft auf, die heute in dem Wort Eidgenossenschaft verblaßt ist. Freilich war die Genossenschaft nicht nur der Schweiz, sondern allen europäischen Urvölkern eigen. Aber während sie anderswo verdorrte und verging, wurde sie unser Schicksal, der Pulsschlag des Volksganzen. Warum es bei uns anders verlief als bei den größern Völkern ringsum, das kann nicht restlos ergründet, sondern nur mit der Vermutung angedeutet werden, daß unsere Bergnatur der Genossenschaft hold und gedeihlich war.

Die Umrisse der Genossenschaft verlieren sich im Dunkel unserer ersten Geschichte. Sie wachte über den Anfängen unserer Freiheit. Aber die Fülle des Unausgesprochenen, das sie umschloß, fand keinen genügenden schriftlichen Niederschlag in den alten Bundesbriefen. Sie wurde nicht verurkundet, sondern ging frei durch unsere Frühgeschichte, so daß sie eine schwankende, ja widersprechende Vorstellung von ihrem ersten Wesen hinterlassen hat: Sie war bald hilfreich, gastlich und gestaltend, bald eifersüchtig, ausschließend und formfeindlich. Dieser Doppelnatur standen die Wege nach entgegengesetzten Richtungen offen. Ihre Binnenethik konnte austrocknen und ver-

[1] Dieser Aufsatz erschien 1953/54 im Wochenblatt «Genossenschaft», dem Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Wir freuen uns, ihn mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion des genannten Blattes den Lesern der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» zugänglich machen zu können.

siegen, oder sie konnte die fruchtbare Wärme des Nahgefühls erzeugen. Wenn wir nun die Wirkung der Genossenschaft auf Staat, Wirtschaft und Gesellschaft verfolgen, so offenbart sie sich nicht einheitlich, sondern strebt in ihren Äußerungen auseinander und verrät doch einen verborgenen Sinn, der Eintracht schuf, soweit die unüberwindlichen Widersprüche alles menschlichen Lebens solche zulassen.

Zunächst der Staat. Die Genossenschaft ist älter als der Staat. Sie schloß 1291 den ersten Bund; sie teilte den Genossen die Kraft und den Willen zur Wehr mit und leistete damit das Ungeheure, das zur Verteidigung der Freiheit notwendig war. Sie flößte den ersten Eidgenossen die stolze Zuversicht ein, von ihren Bergen aus die Welt nach ihren Voraussetzungen zu betrachten und der Welt zum Trotz nach der politischen Selbständigkeit zu langen. Die Waffe machte von Anfang an den Eidgenossen aus. Nun gab es auch bei andern Völkern ländliche Genossenschaften; sie erlagen der Fürstengewalt, die sie politisch mundtot und waffenlos machte. Wie kam es nun, daß in den Tälern am Vierwaldstättersee das Landvolk als eine Ausnahme seine politische Handlungsfähigkeit und sein Waffenrecht behauptete? Wir können nur vermuten: Der tägliche Kampf mit der rauhen Umwelt des Gebirges stählte eine Entschlossenheit, an der die Fürstengewalt erlahmte. Eine weitere Gewähr der Dauer: Die ländlichen Genossenschaften schlossen sich mit den Städten zusammen.

Aus der Mutterhülle der Genossenschaft stieg der Staat auf. Ländliche und städtische Genossenschaften schufen die Kantonsstaaten. Wie vertrugen sich Genossenschaft und Staat miteinander? Die Genossenschaft konnte wohl den Kanton erkämpfen; ihn zu befestigen und zu erhalten, bedurfte es des Staates. Hier ein Unterschied zwischen Stadt und Land: Aus den größeren Verhältnissen und den stärkeren rationalen Bedürfnissen der Stadt stieg der Wille zum Staat, zur staatlichen Organisation früher und entschiedener auf als aus dem naturhaft lebenden Landvolk. In den Städten drängte die Politik zielbewußt auf Ausdehnung, weshalb die Städtekantone größer gerieten als die Länderkantone. Bern schuf den größten Stadtstaat nördlich der Alpen.

Genossenschaft und Staat ergänzten einander, indem die Genossenschaft ihre Urkraft und der Staat seine organisierende Vernunft spendete. Von den beiden Grundtrieben der Politik fiel der Genossenschaft das Beharren, dem Staat die Bewegung zu. Und doch wurden Genossenschaft und Staat nicht eins, weil die Genossenschaft mißtrauisch vor dem Staat auf der Hut war. Um zu ermessen, was sie vom Staat trennte, müssen wir von ihrer Unsichtbarkeit, ihrer Abneigung gegen feste Formen, ihrer Eifersucht auf alles, was sie zu ersetzen drohte, ausgehen. Sie spürte die andere Natur im Staat, der seine Stärke in der stets gegenwärtigen ordnenden Vernunfttätigkeit hatte, während sie selber im Triebhaften und Herzhaften lebte. Sie spürte das Übermächtige, Übermenschliche des Staates, der sein eigenes Leben über allem Volk hat, weil es seine Aufgabe ist, zu herrschen. Dagegen durchflutete

die Freiheit mit ihren unerschöpflichen und beruhigenden Deutungen die Genossenschaft, die sich gegenüber dem Staat eine große Freiwilligkeit vorbehielt. Sie fand ihre Zuflucht im korporativen Aufbau des Staates und verlegte in die örtliche Selbstverwaltung, in die Korporation ein Hochgefühl, von dem sie den Staat ausschloß. Das Denken vom Staat lag noch im Schlummer und ließ keine deutliche Vorstellung zu, was der Staat sein kann. Die Jugend des Staates verlief auf der Schattseite der Genossenschaft und war in der Entfaltung gehemmt.

Auch die Reformation vermochte diese staatsferne Gesinnung nicht zu erweichen. Trotzdem die Reformation den Staat mit göttlicher Rechtfertigung ausstattete, blieb es selbstverständlich, daß sich die Obrigkeit knapp eingezogen hielt und auf die naheliegende Entwicklung zum Vollstaat verzichtete. Und noch einen anderen Erfolg konnte die Genossenschaft verzeichnen. Unter den Glaubenskämpfen offenbarte sie eine Unverwüstlichkeit, die größer war als die konfessionelle Leidenschaft des Jahrhunderts. Mochten auch Glaubensparteien mit den Waffen einander angehen, die Eidgenossenschaft blieb bestehen.

Nicht minder behauptete sich der genossenschaftliche Geist gegenüber dem Absolutismus. Als dieser im 17. Jahrhundert seinen Siegeszug durch Europa antrat, brach sich seine Woge in der Schweiz an der Genossenschaft, die wiederum stärker war als das gebietende Anliegen der Zeit. Gehörte es doch zu der ersten Natur der Genossenschaft, die Äußerungen der Macht zu mildern, ja den Fluch von der Macht zu nehmen. Daher gingen unsere Regierungen auf die Angebote des Absolutismus nur so weit ein, als es der stärkere Pulsschlag des modernen Lebens gebot: Sie befreiten den Verkehr, den Umlauf von Menschen und Gütern von den hemmendsten Schranken des mittelalterlichen Ortsrechts und drängten die korporative Ordnung zugunsten einer recht mäßigen Staatszentralisation zurück. Da unsere Unabhängigkeit durch das Blutopfer der Söldner im Ausland gedeckt war, schufen sie nicht nach dem Beispiel der absoluten Monarchien das kostspielige stehende Heer und konnten daher vom Steuerdruck und vom bürokratischen Pressappart absehen. In der alten Eidgenossenschaft gab es nicht jene Bürokratie, die leicht der Versuchung unterliegt, sich Selbstzweck zu werden. Das war aber doch nur möglich, weil der Umfang der Kantone den Neigungen der Genossenschaft entgegenkam: Großräumige Staaten müssen straffer verwaltet und zusammengehalten werden als kleinräumige, die mehr freie Beliebigkeit erlauben dürfen.

So unvollkommen der Staat auch war, so genügte er doch, um eine anspruchslose Welt zu versorgen. Es bestand ein Ausgleich zwischen dem, was er war, und dem, was von ihm erwartet wurde. Und wenn dieses Verhältnis gestört wurde, so trat die Genossenschaft mit ihrer heilsamen Kraft dazwischen und stellte das Gleichgewicht wieder her. Dieses Nebeneinander und Durcheinander von Genossenschaft und Staat war das heimliche und undurch-

dringliche Wesen der alten Eidgenossenschaft, das Hell-Dunkel, aus dem das Lebensgefühl des alten Schweizers aufquoll. Freilich, der Gang der Zeiten begünstigte den Staat; dieser befand sich im Aufstieg, während die Genossenschaft zurücktrat und sich mit der örtlichen Selbstverwaltung beschied. Gerade hier kommt ihre Doppelnatur zum Vorschein: Einerseits hatte sie den ursprünglichen Drang, ein ganzes Volk zu umfassen, anderseits steckte in ihr der Trieb zur Abschließung, der durch Ortsprivilegien befriedigt wurde. Es wäre vergeblich, die Genossenschaft als Rechtsbegriff zu umreißen; denn als ihre alten Formen sich verflüchtigten, blieb der genossenschaftliche Geist, der darin nicht irrte, daß der Staat letzten Endes ein innermenschliches Verhältnis ist. Und mit dieser Überzeugung war er unüberwindlich.

Leichter fanden sich Bund und Genossenschaft zur Eintracht. Die Landleute am Vierwaldstättersee gründeten genossenschaftlich den Schweizer Bund und gaben damit der Genossenschaft ihre unverwüstliche Stelle im Bund. Während sonst die Politik einen höfischen oder städtischen Gesichtskreis hatte, nahmen hier Landleute in der Politik das Wort und behielten es. Dies ist der erste Sonderzug, mit dem die Eidgenossenschaft über ihre Zeit hinausreichte. Sie wurde von Anfang an auf das Allgemeine gestellt, und es entstand zwischen ihr und ihrem Mutterboden eine enge Verwandschaft, die zum Schicksal wurde.

Und rasch stellte sich der zweite Sonderzug ein: Die Verbindung zwischen Stadt und Land. Während sonst im Mittelalter Stadt und Land durch eine tiefe Kluft getrennt waren und der Städter von seiner kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Überlegenheit mit Geringschätzung auf das Land hinunterschaute, das ihm kein menschenwürdiger Aufenthalt zu sein schien, in der Eidgenossenschaft fanden sich Stadt und Land zusammen. Damit war dem genossenschaftlichen Geist aufgegeben, große Unterschiede zu umfassen, ohne sie zu erdrücken, und das Übergewicht der Städte in das Gleichgewicht zu verwandeln. Die allgemeine Geschichte bezeugt, daß die Genossenschaft dieser Pflicht nachgekommen ist. Das Ausland behandelte durch Jahrhunderte Altdorf, Schwyz, Stans und Sarnen als Machtstellen, so daß die Schweiz wohl das einzige Land ist, das Dörfer von weltgeschichtlichem Rang hat. Die Tagsatzung, die eidgenössische Versammlung, war der Ausdruck davon. Sie gab dem kleinen Uri soviel Stimmen wie dem großen Bern. Die alte Eidgenossenschaft hatte sich nie nach Quantitäten verstanden.

Das war aber doch nur möglich, weil die allgemeine Wehrfähigkeit den genossenschaftlichen Geist beglaubigte. Da die junge Eidgenossenschaft in den ersten Jahrhunderten von der habsburgischen Übermacht bedroht war, wurde dieses gefahrvolle Dasein genossenschaftliches Lebensgefühl. Hier konnten die kleinen Länderorte einen Einsatz machen, der keinen Gegenwert hatte. Es war das kriegerische Feuer der Urschweizer, das immer wieder durchriß und die Todesverachtung zur Schule der alten Eidgenossenschaft machte. Als Krieger trat der Eidgenosse in die Welt, trug er sich in die Welt,

trug er sich in die Jahrbücher Europas ein. Dank dieser Schlagkraft gewann die Eidgenosssenschaft ihren Raum zwischen Jura, Rhein und Alpen, und als sie gar im Burgunderkrieg den großen Herzog des Abendlandes gefällt hatte, stand ihr die Ausdehnung nach allen Seiten offen. Damit trat die Entscheidung, ob Großstaat oder Kleinstaat, an sie heran. Die Städte wollten die überschwängliche Gunst der Lage — die Eidgenossenschaft eine militärische Großmacht — zu kräftiger Entfaltung benützen und den losen Bundesverein enger fassen, weil nur eine feste Eidgenossenschaft Eroberungen behaupten konnte. Dagegen lehnten sich die Länderorte triebhaft auf, weil sie fühlten, daß im engeren Bund die Großen die Kleinen überwanden, daß ihre Freiheit mit der Kleinheit zusammenhing, während eine Vergrößerung sie in Abhängigkeit schlug. Die Tapfersten der Eidgenossen versagten dem Bund die Ausdehnung, um dem ersten Geist der Genossenschaft treu zu bleiben. Freiheit zogen sie der Macht und Größe vor. Hier wurden die Vorbehalte der Genossenschaft deutlich. Sie fühlte sich stark durch das, was sie unausgesprochen in sich trug, und opferte diesen freien Besitz nicht den Vorteilen einer engeren Verbindung. Der Geschichtschreiber Johannes Müller sagt zutreffend: «Man hat in der Schweiz nie verstanden, irgendein Privatrecht, irgend etwas dem Vaterland aufzuopfern als in Schlachten das Leben.» Daher das ungenügende und doch so unüberwindliche Dasein des Bundes.

So locker war die alte Eidgenossenschaft gefügt, daß sie die verschiedensten Staatsformen, Demokratie, Aristokratie und Monarchie, umschloß und ertrug, weil der genossenschaftliche Geist sie zusammenhielt.

Der genossenschaftliche Geist war unfaßbar, weil er sich nicht an den Buchstaben band. Dafür konnte er die dürftigen Bundesbriefe dann ersetzen, wenn Klüfte der Tiefe den Bund durchzogen. Da erzeugten seine ungeschriebenen Gesetze einen neuen eidgenössischen Takt, der besänftigte und versöhnte, wo die Leidenschaft das Äußerste predigte. Mit dem genossenschaftlichen Geist, der gegenwärtig war, wo die Bundesbriefe verstummten, hielt der Bund die Glaubensspaltung aus. Die genossenschaftliche Überzeugung, daß die Kirchentrennung den Bund nicht sprengen dürfe, bewahrte den konfessionellen Eifer vor den letzten Ausschreitungen gegen den Bund.

Genossenschaft und Bund kamen miteinander so gut aus, weil ihnen keine feste Formen im Weg standen, weil sie sich im Innermenschlichen wie in den äußeren Notwendigkeiten treffen und ergänzen konnten. Je lockerer der Bund gefügt war, um so mehr bedurfte er der Wehrhaftigkeit seiner Glieder. Als er seit der Reformation in seine Neutralität hineinwuchs, da war ihr Schild die Tapferkeit des Söldners, der im Ausland den alten Waffenruhm frisch erhielt. So war Europa auf diese Kriegskraft erpicht, daß es die Neutralität unter dem stillen Vorbehalt achtete, von der Schweiz die unentbehrlichen Söldner zu erhalten.

Geschichtliche Ereignisse leben von der Volksart und von bewegenden Charakteren. Je bedeutender die Art eines Volkes ist, um so mehr entzieht sie

sich der Erklärung. Umwelt und Natur vermögen viel: Wachstum und Dauer der Eidgenossenschaft haben ihren Atem im Alpenklima. Schwerer sind die inneren Bedingungen der Volksart zu erforschen. Wir rufen auch hier die Genossenschaft an. Gab sich die Genossenschaft auf dem Schlachtfeld monumental, in den Alltag trat sie als Arbeitsverband ein. Bekannt sind die beiden mittelalterlichen Wirtschaftsformen: auf dem Land die bäuerliche Dorfgenossenschaft, in der Stadt die Handwerkszunft.

Die bäuerliche Genossenschaft hatte die Dreifelderwirtschaft und die Nutznießung der Allmend und des Waldes gemeinsam. Einst herrschte auch bei uns der Großgrundbesitz vor. Das ist nun das Eigentümliche, daß sich in den Nachbarländern der Großgrundbesitz behauptete, ja bis in unsere Tage fortsetzte, während in der Schweiz die Genossenschaft ihre Kraft bewährte, die Härten der Herrschaft zu mildern und zu überwinden, weil der genossenschaftliche Geist hier stärker war als das Herrentum. Die Auflösung des Großgrundbesitzes kam nicht plötzlich und gewaltsam, sondern verlief in einem natürlichen Vorgang durch Jahrhunderte. Der Grundherr zerlegte seinen Boden in Hufen und besetzte sie mit seinen unfreien Pächtern die ihm einen ewigen, das heißt unveränderlichen Zins schuldeten, aber nicht von den Hufen vertrieben werden durften, wenn sie ihre Pflicht taten. Verbesserte Bearbeitung steigerte die Erträgnisse des Hofes, der Zins aber blieb gleich. Der Hof wurde Erbpacht, während dem Herrn das Obereigentum blieb. Der freiheitliche Geist der Genossenschaft erlaubte in der Schweiz nicht, daß der Herr durch willkürliche Verschlechterung der Bedingungen wie anderswo diese günstige Entwicklung hemmte. Schon im 15. Jahrhundert bildete der Großgrundbesitz bei uns keinen geschlossenen Stand mehr, der politisch Macht ausübte.

Auch die Reformation kam dem Bauern entgegen. Die reformierten Regierungen zogen den ausgedehnten Klosterbesitz ein, der beispielsweise in Bern den Großteil des guten Bodens umfaßte. Indem nun der Bauer die Abgabe vom Hof dem Staat entrichtete, verlor sie den Sinn eines Bodenzinses und wurde eine Steuer, und damit ging der Hof in das Eigentum des Bauern über, der frei über ihn verfügte, frei ihn mobilisierte, während das Obereigentum des Staates aus dem Bewußtsein verschwand. Im 19. Jahrhundrt wurden die letzten Reste der Feudalzeit getilgt, indem der Bauer die Abgaben billig ablöste oder erlassen erhielt (in Bern um 1850). In der Jugend hörte ich auf dem Dorf alte Leute von solchen Ablösungen sprechen; später wußte ich, daß diese Bauerngespräche der Ausklang eines jahrhundertelangen gewaltigen Wirtschaftswandels waren. Begünstigt wurde dieser Wandel durch die Tatsache, daß auf dem rauhen, kargen Boden des Alpenvorlandes die Arbeit des freien Bauern besser fortkam als die des Hörigen.

Darum ging mit der Befreiung des Bodens zugleich die Befreiung des hörigen Bauern. Diese war ursprünglich nicht in die Gründung der Eidgenossenschaft einbedungen. Aber wie aus naturhafter Notwendigkeit lockerten

sich die Fesseln der Hörigkeit und fielen ab. Die Unfreiheit wurde schon vor der Reformation vom genossenschaftlichen Geist aufgesogen und verweht, ohne daß der Staat ein Gesetz darüber erließ. Allerdings begünstigten und beschleunigten die Kantonsregierungen diesen Vorgang, weil sie mit jedem Befreiten einen Krieger und Steuerzahler erhielten, was die Hörigen nicht waren. Eine Theorie wurde über die Befreiung nicht aufgestellt; die Volksart entschied. Das ist um so auffälliger, als in den Nachbarländern der Großgrundbesitz wuchs und die Knechtschaft der Unterschicht verschärfte, weil hier der Genossenschaftsgeist dem Herrengeist nicht gewachsen war. Agrarbewegungen wurden bei uns nicht vom bäuerlichen Landhunger ausgelöst, weil der Boden verteilt war.

Und neben dem ländlichen Flurverband die städtische Zunft, von der nun zu sprechen ist. Sie hat sich noch deutlicher in die Geschichte eingetragen, weil sie zu den ragenden Erscheinungen der europäischen Gesittung gehört. Die Zünfte waren im Mittelalter die Organisation des städtischen Handwerks. Man darf sagen, sie haben die Gewerbeordnung des Mittelalters bestimmt. Sie betieben eine kräftige antikapitalistische Mittelstandspolitik, die verhinderte, daß sich einer auf Kosten des anderen emporschwang; daher die einschränkenden Vorschriften, mit denen sie die Warenerzeugung und den Preis regelten. Dieser war Gegenstand sorgfältiger Berechnung: Er setzte sich zusammen aus den Gestehungskosten und einem Gewinn, der sich nach der Lebenshaltung des Erzeugers richtete. Das nannte man den gerechten Preis, der zum Angelpunkt der mittelalterlichen Stadtwirtschaft wurde. Da ein Handwerker den anderen weder durch Massenerzeugung übertreffen noch durch billiges Angebot unterbieten durfte, so konnte er sich nur durch die Güte seiner Ware auszeichnen; hier allein war Konkurrenzierung möglich. Unter diesem Antrieb gedieh die feinste Blüte der mittelalterlichen Zunftehrlichkeit, das Kunstgewerbe, die Kunst, wovon heute noch überzeugende Proben vorliegen. Das ist die große sittliche Leistung der Zunft, daß sie das Handwerk, das früher als Zwangsarbeit der Unfreien verachtet war, zum Beruf des freien Mannes veredelte.

Die Zunft war aber noch mehr als ein gewerblicher Verband. Zur Zunft gehörte die Wehrpflicht, ja die Kriegsmacht der Städte war nach Zünften geordnet, indem jede Zunft den auf sie fallenden Anteil von Soldaten stellte und ausrüstete. Die Zunft war auch ein religiöser und geselliger Verein, eine große Familie, die ihre Angehörigen eng umschloß. Die Zunft hatte ihren Altar, ihren besonderen Heiligen als Schutzpatron. Sie machte eine werktätige und brüderliche Liebe unter ihren Angehörigen zur Pflicht. Sie unterstützte aus der Zunftkasse verarmte und kranke Mitglieder; sie erwies einem verstorbenen Genossen die letzte Ehre und übernahm die Vormundschaft über Witwen und Waisen. Sie hielt regelmäßige gesellige Zusammenkünfte, bei denen Tafelsitten und Anstand durch die Zunftsatzungen geregelt waren. Die Zünfte erzeugten in der Stadt ein höheres Gemeindeleben, ja sie erhoben

für das Mittelalter die Stadt zum Vorbild der christlichen Gesellschaft. Daher die Überlegenheit der Stadt über das Land. Wenn der genossenschaftliche Geist in der Schweiz zum Unterschied von anderen Ländern diese Kluft überwand, so zeugt das von der Kraft und Freiheit, die ihm hier gegeben waren.

Aber wenn auch die Stadt im Mittelalter das genossenschaftliche Leben reiner entwickelte, so hat das Land es länger bewahrt. Das Zunftgewerbe hatte die Bevölkerungsdünne, die geringen Barmittel und den bescheidenen Verkehr des Mittelalters zur Voraussetzung. Im 16. Jahrhundert begannen Bevölkerung und Verkehr sich zu verdichten, die Zahlungsmittel sich zu mehren. Nun nahm der junge Kapitalismus den Kampf mit den Zünften auf und zog im 17. und 18. Jahrhundert eine schweizerische Exportindustrie auf, mit der er die gewerbliche Gleichheit aufhob und Unterschiede schuf, die von der Genossenschaft nur mühsam ertragen wurden; genug, wenn es ihr gelang, das kapitalistische Hochgefühl und seinen sozialen Ausdruck zu dämpfen. Als die Französische Revolution ausbrach, setzten die politischen Sprengversuche dort zuerst ein, wo die Industriebevölkerung dicht saß, um Basel, um St. Gallen und am Zürichsee. Dagegen bewahrte die Landwirtschaft mit ihren schlichteren, gleichförmigeren Verhältnissen die echte Beziehung zur Genossenschaft länger.

So sehr auch der moderne Geist der Genossenschaft entgegen arbeitete, so hatte sie doch durch Jahrhunderte eine schweizerische Volksart geprägt, die vorhielt und andauert. Wenn man die dunklen Zeichen der Vergangenheit durch den Staub der Jahrhunderte erkennen und deuten will, stösst man immer wieder auf die Genossenschaft. Darum hält es schwer, Freiheit und Gleichheit in der alten Eidgenossenschaft nach modernen Begriffen miteinander zu verrechnen, wie es überhaupt verfänglich ist, irgendeine Zeit wegen der Gleichheit zur Verantwortung zu ziehen. Für die Freiheit fühlte sich die Eidgenossenschaft berufen; daneben bestand politische Ungleichheit. Denn es gab städtische Aristokratien, die über das Landvolk regierten; es gab Untertanenländer, gemeine Herrschaften mehrerer Orte; aber selbst hier waren die Untertanen durch hergebrachte Rechte und kooporative Selbstverwaltung vor der Willkür geschützt. Und dann duldete der genossenschaftliche Geist keine Schichtung nach politischen Ständen, sondern zerschlug die Ansätze dazu. Die Eidgenossenschaft kannte keine bevorrechteten Stände des Adels und der Geistlichkeit, keinen zurückgesetzten dritten Stand der Bürger und Bauern, sondern eine natürliche Gruppierung nach Arbeit, Leistung und Herkommen.

Die Freiheit wirkte ungleich stärker auf die soziale als auf die politische Ordnung; denn die Genossenschaft führte die verschiedenen Bevölkerungsgruppen zusammen und erzeugte Sitten, die im Ausland erstaunten. So sind wir denn auch mehr durch fremde Schilderungen darüber unterrichtet. Die Genossenschaft verpönte sichtbare Zeichen der Erhöhung und verlangte auch von den Mächtigen die Vermeidung des Auffälligen. Weil in der Schweiz der

tonangebende Hof mit seiner Schichtungskraft fehlte, gab es keine große Welt und keine Massen, geriet der große Herr weniger groß und der kleine Mann weniger klein als anderswo. Die Fremden, insbesondere die Gesandten, waren immer wieder überrascht, wie nahe sich alle Schichten des Volkes standen. Sie vermißten den im Ausland strengen Unterschied zwischen Herrn und Knecht, sie vermißten den herrschaftlichen Stil der regierenden Familien. Die Gesandten betonen durchgehends den bürgerlichen Zuschnitt der ersten Häuser: Wo nach den Begriffen der großen Welt ein Palastgewimmel zu erwarten gewesen wäre, besorgten die Frauen der ersten Magistraten selbst den Haushalt mit Hilfe von einigen Dienstboten; wie ja noch im vorigen Jahrhundert im Ausland herumgeboten wurde, daß in Bern die Frauen der Bundesräte selbst den Markt machten. Auch das fiel auf, daß die Staatsoberhäupter ohne Gefolge auf der Straße erschienen. Es war schon viel, wenn in Basel der regierende Bürgermeister — und er allein — bei der Ausfahrt einen Lakaien hinten auf der Kutsche stehen haben durfte.

Die schlichte Vertraulichkeit des schweizerischen Lebens hat denn auch die Fremden zu schiefen Verallgemeinerungen verleitet. Ein so scharfsichtiger Beobachter wie der venezianische Gesandte Padavino meinte um 1600, also zu einer Zeit, die heute als die aristokratische gilt, die Schweizer seien Fanatiker der Gleichheit, weil er Männer verschiedener Herkunft beim Wein zusammensitzen und einander das Herz ausschütten sah. Und gar der französische Staatsdenker Bodinus macht um 1580 aus den Schweizern Kommunisten, die alle Unterschiede tilgten.

In Wirklichkeit glaubte die Genossenschaft nicht an die Gleichheit der Rechte und Pflichten; sie ging von einer andern Selbstverständlichkeit aus. Wenn sie auch Einfachheit der Sitten suchte, so war sie doch von einem feinen sozialen Schichtungsgefühl getragen. Sie nahm als Maßstab des Urteils die Wertbeständigkeit des Namens und der öffentlichen Tugenden. Es mußte eine Familie sich bewährt haben, ehe sie anerkannt wurde, und dieses Auslese-prinzip kam der Aristokratie entgegen. Auch in den Landsgemeinde-Demokratien der Urschweiz gingen die Ehrenämter fast erblich in den führenden Familien um. Der Name galt zuerst, dann der Mensch. Damit ist angedeutet, daß die Genossenschaft den Typus, nicht das Individuum begünstigte. Mittelmaß entsprach den innern Bedingungen der Genossenschaft. Ihre Unsichtbarkeit und ihre stillen Vorbehalte liebten den hochwüchsigen Menschen und seine volle Ausgabe nicht, sondern dämpften die ragenden Eigenschaften, die das Ganze beschatteten. Für die Auserwählten war es ein gewaltiges Opfer, auf den Ausdruck des höchsten individuellen Könnens zu verzichten. Aber dieses Opfer wurde mit einer Selbstverständlichkeit erbracht, die dem Lebensgesetz der Genossenschaft entsprach. Wo natürliche Anlagen und besondere Verhältnisse den gebietenden Mann hervorbrachten, hieß ihn die politische Sitte seine Überlegenheit in das Gewand der Schlichtheit hüllen. Die vorzüglichste Ausstattung wurde nur dann hingenommen, wenn sie sich mit

den Tugenden beglaubte, die den Hausvater wie den Landesvater zieren. Wo das vom Wagemut übersehen wurde, führte es zu politischen Tragödien, die einen Waldmann, einen Zwingli fällten. Das blieb im 19. Jahrhundert so. Die beiden bedeutendsten Politiker der neueren Schweiz, Alfred Escher und Jakob Stämpfli, wurden in der vollen Entfaltung geknickt, Escher von der Unterschicht, Stämpfli von der Oberschicht. Was man oft übersieht, nicht nur die Unterschicht, sondern auch die Oberschicht hielt Korrekturen für das Persönliche bereit. In der älteren Schweiz war die Oberschicht sogar noch eifersüchtiger gegen alle Persönlichkeit, die das Gleichgewicht der Aristokratie störte. Der Engländer Burnet trägt um 1680 in sein Reisetagebuch ein, wie im patrizischen Rat von Bern individuelle Meinungen geduckt wurden. Überhaupt zeigte die Genossenschaft gegen alle schöpferische Einzelkraft eine Genügsamkeit, die nicht zu den höchsten Äußerungen des Persönlichen aufforderte. Die Schweiz hat noch nie ein Goldenes Zeitalter gehabt, weil das Geniale als Epoche nur dort anbricht, wo eine stille Erwartung ihm vorarbeitet.

Aber wenn auch die Genossenschaft der Persönlichkeit manche Absage erteilte, so war doch die Blüte höheren Menschentums nicht zum Verdorren bestimmt. Das durfte schon deshalb nicht sein, weil die Genossenschaft viel mehr von Vorbildern als von Vorschriften lebte. Sie erhob nicht den unbedingten Anspruch, daß jeder der Allgemeinheit dienen solle, wie diese auch beschaffen sei, sondern sie ließ hier der Persönlichkeit den freien Entscheid. Aus dieser Freiheit sind unvergängliche Werke der Barmherzigkeit und der Gesittung aufgegangen, die den beglückenden Glauben nicht versiegen lassen, daß die Fähigkeit zum ungezwungenen Opfer erst mit dem Menschengeschlecht erstirbt.

So locker die alte Eidgenossenschaft auch gefügt war, so stattete sie der genossenschaftliche Geist doch mit einem politischen Gedankenkapital aus, das sich selbst genügte. Man war von der Notwendigkeit dieser Selbstgenügsamkeit, dieser Autarkie so überzeugt, daß die geistige Anstrengung der Besten, daß Religion, Ethik und Erziehung darauf ausgingen. sie zu erhalten, weil in ihr die Unabhängigkeit nach außen und die Freiheit nach innen verbürgt waren. Die neue Schweiz, die 1798 anhob, brach mit diesem Glauben; denn sie erstand aus den eingeführten Ideen der Französischen Revolution. Die alte Eidgenossenschaft hatte sich korporativ aufgebaut, war doch die Korporation der natürliche Ausdruck des genossenschaftlichen Geistes. Die neue Staatslehre Rousseaus beseitigte die Korporation, löste die Gemeinschaft in lauter Individuen, Staatsbürger, auf und faßte sie durch den Gesellschaftsvertrag zu einem einheitlichen Staatsvolk zusammen. Wie vertrug sich der genossenschaftliche Geist mit einer Ordnung, die vom Individuum ausging? Hier ist mit allem Bedacht zu unterscheiden.

Die Französische Revolution verkündete die Wirtschaftsfreiheit und löste Industrie und Landwirtschaft aus den alten Verbänden. In beiden schlug der

Individualismus völlig durch. Die großartige Entfaltung der beiden im 19. Jahrhundert ist die Leistung des individuellen Unternehmensgeistes und Wagemuts. Vom Individualgeist gingen nun Licht und Schatten aus, und je blendender das Licht erstrahlte, um so stärkere Schatten warf es. Auf der Schattseite des Individualismus ist um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Genossenschaft aufgegangen. In der Landwirtschaft erhielten sich zwar alte Verbände, wie Allmend- und Waldgenossenschaften, neu kamen die Käsereigenossenschaften hinzu. Aber auch in der Landwirtschaft setzte sich der Individualismus durch, machte Großes aus dem Boden und wurde bäuerliche Wirtschaftsgesinnung, bis er auch hier seine Grenzen erfuhr.

Wie aber die Genossenschaft und die neue soziale Struktur? Die Französische Revolution zerstörte die alte Gesellschaft, und seither steht riesig und drohend vor Europa die Notwendigkeit, sie neu aufzuführen. Die Staatslehre der Revolution zerschlug die alten Verbände, in denen der Mensch seinen geselligen Trieb ausgegeben hatte, und reihte die Individuen von gleich zu gleich aneinander. Doch diese Vermehrung genügte nicht; denn der Mensch ist ein anschlußbedürftiges Wesen, das nicht ein Aneinander, sondern ein Miteinander will und sich nicht ersättigt an einer bloß rechtlichen Einordnung, die Einsamkeit sein kann. War doch der Mensch bisher gewohnt gewesen, nicht als Einzelwesen, sondern in seinem Verband zu fühlen, denken, handeln, Recht zu üben, Unrecht zu erleiden und sich dem Staat einzugliedern. Es mußte Ersatz geschaffen werden .

Das verleiht der Übergangszeit zwischen alt und neu von 1800 bis 1830 den ungemeinen Reiz, daß wir hier gesellschaftliches Vergehen und Werden nebeneinander haben. Damals lösten sich die alten Verbände auf, und zugleich bildeten sich neue Sammelpunkte, die großen gemeinschweizerischen Vereine: die Gemeinnützige Gesellschaft, die Naturforschende Gesellschaft, die Geschichtsforschende Gesellschaft, die Musikgesellschaft, der Sängerverein, der Schützenverein.

Die alte Gliederung beruhte auf Geburt und örtlichem Herkommen; die neue gründete sich auf Neigung und freie Wahl. Von der genossenschaftlichen Gewöhnung empfingen diese Vereine jene Wärme und Begeisterung, die ihre Jugend auszeichneten, so daß wir fast neidisch fragen: «Sind wir noch solcher Geselligkeit fähig?» Mehr als das: Diese Vereine waren die ersten Ansätze, die ersten tastenden Versuche, die von der Revolution aufgelöste Gesellschaft neu zu gruppieren, freilich nur Notbehelfe, Provisorien, schwache Vorläufer der mächtigen Organisationen, die heute das Individuum wieder in eine straffe Gliederung einfügen, unter deren Antrieb die Gesellschaft sich neu zu kristillisieren beginnt.

Wie aber die Genossenschaft und der moderne Staat? Die letzten hundert Jahre haben gewaltig für den Staat gearbeitet, in der Schweiz wie in Europa. In Bund und Kantonen sind die öffentlichen Einrichtungen zum Vollstaat gesteigert, wie ihn einst die Genossenschaft nicht haben wollte. Dafür ist

dieser mächtig ausgerüstete Zweckmäßigkeitsstaat von Vorbehalten umlagert, die er innermenschlich nicht ganz zu überwinden und zu begleichen vermag, weil er nicht mehr jene Selbstverständlichkeit für sich hat, in der der alte Staat beheimatet war. Wohl hat der Staat sich auf Kosten der Genossenschaft ausgewachsen; aber wenn es auch heute Länder gibt, wo er sich selbst ganz genügen darf, in unsern Grenzen ist ihm das nicht erlaubt; denn geblieben ist das Erbe der Genossenschaft, das unser Lebensmaß bestimmt: die verwandte Nähe unter den verschiedenen Volksschichten, die ausgeglichene Verteilung des Selbstgefühls, des Rechts und des innern Lichts, das unentbehrliche Gut der persönlichen Freiheit, die Selbstverwaltung und das Kleinstaatliche. Damit übermachte die Genossenschaft der neuen Schweiz eine Legitimität, wie sie dermalen in Europa selten ist. Dieses Vermächtnis der Vergangenheit kommt dem modernen Staat ebensosehr entgegen, wie es ihn verpflichtet. Es ist auch die Bürgschaft, daß die Genossenschaft noch als guter Hausgeist unter uns weilt.

Wie sind aber die politischen Parteien diesem Geist verhaftet? Die alte Eidgenossenschaft kannte keine politischen Parteien, sondern Gruppen: Reformierte und katholische Orte oder Länderkantone und Städtekantone, Bindungen, die fest und gegeben waren, in die man hineingeboren wurde. Die politischen Partein sind ein Erzeugnis der Demokratie, die 1830 durch die Regeneration verwirklicht wurde. Und doch waren sie nicht in die neue Ordnung einbedungen, im Gegenteil. Ihr Lehrmeister, Rousseau, belegte in seinem Gesellschaftsvertrag die Parteibildung mit Strafe, weil er das Einheitsvolk wollte.

Mit dieser Überzeugung traten auch die Männer der Regeneration an. Als die bernischen Regenerationsbehörden am 21. Oktober 1831 ihr Amt übernahmen, riefen sie dem Volk zu: «Glaubet nicht, daß die Parteien der Regierung ihren Zwang vorschreiben dürfen!» Und die tonangebenden Männer, die Schnell von Burgdorf, erklärten: «Wir sind keine Partei; frei soll das öffentliche Leben laufen.»

Doch so groß das gedacht war, stets ist doch die Wirklichkeit auf den reinen Gedanken neidisch gewesen. Die Absage an die Partei schuf nicht die erträumte Volkseinheit, sondern Verwirrung und Verlegenheit. Einmal erfüllte die neue demokratische Verfassung nicht alles, was man von ihr erhoffte. Da sie die Volksherrschaft brachte, schlug ihr ein unbegrenzter Glaube entgegen: Sie sollte Glück und Segen, das Ganze des Lebens verbürgen, zum mindesten Staat und Volk organisieren, gerade das Volk, das seit der Auflösung der Korporativordnung keine feste Gruppierung hatte. Die Verfassung hat wohl den Staat organisiert, nicht aber das Volk lebendig ergriffen und gegliedert. Es kam bei der Gelegenheit aus, daß Einteilen noch nicht Einordnen ist. Die Wahlen machten das sichtbar. Es galt für die Wahl des Großen Rats das indirekte Verfahren. Die Urwähler ernannten die Wahlmänner und diese nach Amtsbezirken die Vertreter in den Großen Rat. Bei den Erneuerungswahlen

blieb das Volk zu Hause. Die Zeitungen berichten, es seien in verschiedenen Amtsbezirken nicht so viele Urwähler zur Wahlversammlung erschienen, als Wahlmänner zu bezeichnen waren. Es wird ein Dorf genannt, wo der Obmann und der Schreiber allein die sieben Wahlmänner der Gemeinde bezeichnen mußten. Hier hatte die Verfassung ihre durchgreifende, gestaltende Kraft versagt.

Und noch ein anderes. Trotzdem man die Parteien nicht wollte, lief doch der politische Kampf. Da er nicht von geschlossenen Parteifronten geführt wurde, löste er sich in Einzelkämpfe auf, die wahrlich nichts Homerisches hatten. Darüber darf man sich nicht täuschen: Es sind in diesem ungeordneten Getümmel die Opfer zahlreicher und schmerzhafter gefallen als in einem geschlossenen Parteienkampf. Daher auch in jenen Jahren eine für bernische Gewöhnung unerhörte Abnützung von Männern, Grundsätzen, Ehre und Tüchtigkeit. Da kamen die Parteien und schafften Wandel. Um 1845 schlossen sich die Gegensätze zu festen Gruppierungen, der freisinnigen und konservativen Partei zusammen. Von da an entwickelten die Parteien ihre Organisation: Mittelpunkt, Zweigvereine, das unsichtbare Netz der Vertrauensmänner, Kasse, Mitgliederbeiträge, Parteikandidatur und die Fähigkeit, Disziplin zu fordern und durchzuhalten. Die Parteien sind die notwendige Ergänzung zur demokratisch-parlamentarischen Staatsform, weil sie das Volk politisch aktivieren.

Wie aber gehen Parteien und Genossenschaft zusammen? Die Genossenschaft drängt zum Ganzen; die Parteien zerlegen. Und doch schlägt gerade in der Schweiz die Vergangenheit eine Brücke zwischen beiden. Die Parteien konnten hier ein großes politisches Erbe übernehmen, die genossenschaftliche Vertrautheit mit dem Öffentlichen. Während in herrschaftlichen Staaten eine strenge Scheidung zwischen privaten und öffentlichen Dingen bestand, der Untertan auf die privaten beschränkt war und die Herrschaft sich durchaus die öffentlichen vorbehielt, hatte in der Schweiz von altersher jeder Anteil an den öffentlichen Geschäften, im Kanton oder im Bezirk oder auch nur in der Gemeinde.

Der Prüfstein für die Parteien ist, wie sie mit diesem wie überhaupt mit dem ganzen Vermächtnis der Genossenschaft haushalten, das unser Lebensmaß bestimmt: die Nähe unter den verschiedenen Schichten, die ausgeglichene Verteilung des Rechts- und Selbstgefühls, die persönliche Freiheit und die Selbstverwaltung. Die Parteien können sich dann als vaterländisch betrachten, wenn sie mit diesem legitimen Erbe umzugehen wissen. Wohl kann sich die Schweiz nicht in allem selbst genügen; aber es gibt Pflichten, in denen sie sich selbst genügen muß, oder sie ist nicht mehr Eidgenossenschaft.